

Im Auftrag des Lieferanten, seines Konzerns und seiner verbundenen Unternehmen bestätige ich den Erhalt des Landis+Gyr-Verhaltenskodex für Lieferanten.¹ Hiermit bestätige ich, dass alle unsere Anlagen, die Komponenten, Materialien, Produkte oder Dienstleistungen für Landis+Gyr liefern, den darin aufgeführten Bedingungen entsprechen, die nachfolgend zusammengefasst werden.

BESCHÄFTIGUNGSPRAKTIKEN: Landis+Gyr ist der Überzeugung, dass alle Arbeitnehmer in unserer Lieferkette einen fairen und ethischen Arbeitsplatz verdienen. Arbeitnehmer müssen mit einem Höchstmaß an Würde und Respekt behandelt werden; außerdem hat der Lieferant fundamentale Menschenrechte zu respektieren.

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT: Der Lieferant muss seinen Arbeitnehmern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bieten. Abgesehen von der Minimierung der Häufigkeit arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen verbessert eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Kontinuität der Produktion sowie Mitarbeiterbindung und Arbeitsmoral.

UMWELTSCHONENDE PRAKTIKEN: Der Lieferant hat Produkte und seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise zu liefern bzw. auszuüben, die die Umwelt schützt und erhält, wie sie in den Vorschriften zu grüner Beschaffung von Landis+Gyr Green erläutert wird, und zumindest in dem Umfang, der in maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.

ETHIK: Der Lieferant muss bei allen geschäftlichen Interaktionen höchsten Integritätsstandards genügen und eine Null-Toleranz-Politik bezüglich sämtlicher Formen unethischer Geschäftspraktiken verfolgen.

INFORMATIONSSICHERHEITSVERFAHREN: Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit allen Sicherheitsgesetzen der Standorte, an denen er tätig ist, bzw. bei Fehlen derartiger Gesetze mit branchenüblichen Normen zu implementieren.

MANAGEMENTSYSTEM: Der Lieferant hat ein Managementsystem einzuführen, das darauf ausgerichtet ist, die Befolgung dieses Kodex sowie maßgeblicher Gesetze und Vorschriften voranzutreiben, inhärente Betriebsrisiken zu identifizieren und abzumildern sowie kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

Ich bestätige ferner, dass alle unsere Direktoren, Mitarbeiter, Lieferanten, Vertreter, Auftragnehmer und Vermittlungsagenturen für Zeitarbeitskräfte, die Waren oder Dienstleistungen direkt an Landis+Gyr liefern, von diesem Kodex in Kenntnis gesetzt worden sind und die darin aufgeführten Bedingungen einhalten.

Abschließend erteile ich hiermit Landis+Gyr meine Zustimmung dazu, den Namen des Lieferanten in seinem Kodex-Register zu veröffentlichen; wie mir erklärt wurde, bedeutet dies in keiner Weise eine Genehmigung, Befürwortung, Garantie, Zertifizierung, Empfehlung oder Verpflichtung zur Beauftragung durch Landis+Gyr.

Name:

Position:

Name des Unternehmens:

Adresse des Unternehmens:

.....

Unterschrift:

¹ Dieses Dokument muss von einem bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten unterzeichnet und innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt an Landis+Gyr zurückgegeben werden.



Dokumententitel
**Landis+Gyr Verhaltenskodex für
Lieferanten**

Dokumentnummer
10-04-04-02-GL-1022

Revisionsnr.:
3

Dokumenttyp: Richtlinie [RL]

Dokumentverantwortlicher: Globale Beschaffung

Klassifizierung: **Öffentlich**

Landis+Gyr

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. EINLEITUNG

Landis+Gyr AG (gemeinsam mit seinen Konzerngesellschaften als „Landis+Gyr“ bezeichnet) übt seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit allen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften sowie den höchsten Standards für ethisches Verhalten im Geschäftsverkehr aus. Landis+Gyr hat sich außerdem zu Nachhaltigkeit verpflichtet, die Respekt für fundamentale Menschen- und Arbeitsrechte sowie strenge Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards einschließt.

Der Verhaltenskodex von Landis+Gyr für Lieferanten („Kodex“) führt die zentralen Grundsätze, Schlüsselrichtlinien und Verfahren auf, die die Zusammenarbeit zwischen Landis+Gyr und jedem seiner Lieferanten („Lieferant“) regeln. Der Kodex stellt sicher, dass Landis+Gyr seine gesamten Beschaffungsvorgänge im Einklang mit geltendem Recht sowie den Grundsätzen des [Global Compact der Vereinten Nationen](#) und der [Responsible Business Alliance](#) abwickelt.

Dieser Kodex kann von Zeit zu Zeit geändert werden. Alle Aktualisierungen werden auf der Website von Landis+Gyr veröffentlicht, weshalb Lieferanten empfohlen wird, diese regelmäßig auf Überarbeitungen zu überprüfen.

2. EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN DURCH DEN LIEFERANTEN

Der Lieferant hat alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften an allen Orten zu befolgen, an denen er Geschäfte abwickelt. Er hat ferner Verfahren einzuführen, die die Einhaltung des Kodex gewährleisten. Im Fall von Konflikten zwischen Standards, die in Gesetzen und diesem Kodex erläutert werden, hat der Lieferant den jeweils strengeren Anforderungen nachzukommen.

Im Rahmen seiner Compliance-Überprüfung von Lieferanten kann Landis+Gyr von diesen eine unterzeichnete Zusicherung verlangen, die den Erhalt des Kodex und die Einhaltung seiner Bedingungen bestätigt. Im Rahmen seines Lieferanten-Prüfungsprogramms kann Landis+Gyr auch Unterlagen und Einrichtungen von Lieferanten einsehen bzw. inspizieren.

Sofern er daran nicht nach geltendem Recht gehindert ist, hat der Lieferant Vertreter von Landis+Gyr umgehend und in schriftlicher Form über jegliche Bedenken oder Verstöße im Zusammenhang mit Themen zu informieren, die von diesem Kodex geregelt werden. Darüber hinaus können Bedenken in Bezug auf Fehlverhalten, das potenzielle Auswirkungen auf Landis+Gyr hat, über das SpeakUp-System gemeldet werden. Nach den Richtlinien von Landis+Gyr sind Vergeltungsmaßnahmen gegen jedermann, der ein solches Bedenken in gutem Glauben meldet, verboten.

Landis+Gyr führt Sorgfaltsprüfungen durch und kontrolliert seine Lieferanten kontinuierlich, um die Einhaltung dieses Kodex sicherzustellen. Die Nichtbefolgung dieses Kodex durch einen Lieferanten ist für Landis+Gyr ein hinreichender Grund zur Beendigung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten und für dessen mögliche Entfernung aus dem Lieferantenstamm von Landis+Gyr.

3. AUFKLÄRUNG UND COMPLIANCE DER LIEFERKETTE

Der Lieferant hat diesen Kodex bei allen geschäftlichen Transaktionen mit Landis+Gyr zu befolgen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass alle seine Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, Lieferanten, Vertreter, Auftragnehmer und Vermittlungsagenturen für Zeitarbeitskräfte, die Waren oder Dienstleistungen direkt an Landis+Gyr liefern, an die Grundsätze und Verpflichtungen dieses Kodex gebunden sind.

4. BESCHÄFTIGUNGSPRAKTIKEN

Landis+Gyr ist der Überzeugung, dass alle Arbeitnehmer in unserer Lieferkette einen fairen und ethischen Arbeitsplatz verdienen. Arbeitnehmer müssen mit einem Höchstmaß an Würde und Respekt behandelt werden; außerdem hat der Lieferant fundamentale Menschenrechte zu respektieren.

4.1. KINDERARBEIT

Landis+Gyr duldet keinen Einsatz von Kinderarbeit und beauftragt keine Lieferanten, die an irgendeinem ihrer Standorte auf der Welt Kinderarbeit einsetzen. Der Lieferant darf nur Arbeitnehmer beschäftigen, die das Mindestalter für Erwerbstätigkeiten in dem Land erreicht haben, in dem die Tätigkeit auszuführen ist, oder die älter als 15 Jahre alt sind, wobei das höhere Alter maßgebend ist. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen oder schweres Gerät bedienen.

Landis+Gyr unterstützt die Entwicklung legitimer Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz für Zwecke der Weiterbildung junger Menschen, solange diese Programme mit allen Gesetzen und diesem Kodex vereinbar sind. Sind keine gesetzlichen Regeln auf lokaler Ebene vorhanden, entspricht der Lohntarif für studentische Hilfskräfte, Praktikanten und Auszubildende mindestens demselben Lohntarif für andere neu eingestellte Arbeitnehmer, die gleiche oder ähnliche Aufgaben ausführen.

4.2. MODERNE SKLAVEREI

Als globaler Branchenführer bei der Herstellung von Lösungen auf dem Gebiet der Strom-, Gas- und Wassermessung trägt Landis+Gyr Verantwortung dafür, Sklaverei und Menschenhandel in aller Welt gewissenhaft zu bekämpfen. Aus diesem Grund hat es sich Landis+Gyr zur Aufgabe gemacht, Sklaverei und Menschenhandel im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten zu verhindern und moderne Sklaverei in seiner Lieferkette zu bekämpfen.

Der Begriff „moderne Sklaverei“ kann durch Bezugnahme auf existierende Straftaten, wie z. B. Sklaverei und damit verbundene Straftaten, einschließlich Zwangsarbeit, betrügerischer Anwerbung für schwere Arbeit oder Dienstleistungen, Zwangsheirat, Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Organhandel und schlimmster Formen der Kinderarbeit definiert werden. Die zuletzt genannte Straftat schließt gewaltsame oder erzwungene Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Kinderprostitution, Einsatz von Kindern für illegale Aktivitäten sowie Tätigkeiten ein, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern mit großer Wahrscheinlichkeit schädigen.

Der Lieferant darf keinen Handel mit Arbeitnehmern betreiben und sie auch nicht auf andere Weise mithilfe von Drohung, Gewalt, Nötigung, Verschleppung oder Betrug ausbeuten. Der Lieferant darf keine Zwangsarbeit – ob in Form der Sklaven-, Gefängnis-, Fron-, Schuldknechtschafts- oder anderer

Zwangsarbeit – an seinen Standorten in aller Welt nutzen. Es muss auf freiwilliger Basis gearbeitet werden, und Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, unter Einhaltung einer angemessenen Frist ihren Arbeitsplatz zu verlassen und ihr Beschäftigungsverhältnis zu kündigen. Der Lieferant darf nicht verlangen, dass Arbeitnehmer ihre behördlich ausgestellten Ausweise, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse als Bedingung für die Beschäftigung aushändigen.

4.3. DISZIPLINARVERFAHREN

Der Lieferant darf sich nicht an körperlichem, verbalem oder psychologischem Missbrauch oder derartiger Nötigung als Mittel für Disziplin oder Kontrolle beteiligen. Hierzu zählen Gewaltandrohungen, Belästigungen oder unzumutbare Einschränkungen beim Betreten oder Verlassen von Arbeits- und Wohneinrichtungen (sofern Letztere vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden).

4.4. ARBEITSZEIT

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Arbeitszeit einschließlich der Anzahl gearbeiteter Stunden und Tage die nach maßgeblichen lokalen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Sofern lokales Recht keine diesbezüglichen Regelungen vorsieht, darf eine Arbeitswoche außer in Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen nicht mehr als 60 Stunden pro Woche einschließlich Überstunden beinhalten. Arbeitnehmer erhalten alle sieben Tage mindestens einen Tag Freizeit.

4.5. LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

Der Lieferant hat seine Arbeitnehmer fair und im Einklang mit allen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu Mindestlöhnen, Überstunden und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (z. B. bezahlter Urlaub, Sozialversicherungsbeiträge usw.) zu vergüten.

Der Lieferant darf unter keinen Umständen Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme vornehmen oder dies androhen. Der Lieferant hat Arbeitnehmern für jede Periode eine fristgerechte und verständliche Lohnabrechnung vorzulegen, die ausreichende Informationen enthält, um die Richtigkeit der Vergütung im Vergleich zur geleisteten Tätigkeit zu verifizieren.

Jeder Einsatz von zeitlich befristet tätigen, entsandten oder ausgelagerten Arbeitskräften erfolgt innerhalb der Grenzen lokalen Rechts.

4.6. NICHTDISKRIMINIERUNG

Landis+Gyr toleriert keinerlei Diskriminierung jeglicher Art auf der Basis von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, ethnischer Zugehörigkeit oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen oder Familienstand bei Einstellungs- und Beschäftigungsvorgängen wie etwa Gehältern, Beförderungen, Prämien und Zugang zu Schulungen.

4.7. VEREINIGUNGSFREIHEIT

Der Lieferant muss die Rechte der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zu vereinigen, sich Arbeitnehmerorganisationen anzuschließen, sich vertreten zu lassen, Tarifverträge zu schließen, sich friedlich zu versammeln oder von derartigen Aktivitäten Abstand zu nehmen, soweit dies nach maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften und im Einklang mit diesen gestattet ist. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich Arbeitnehmer an derartigen Aktivitäten beteiligen können, ohne Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

4.8. BELÄSTIGUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Null-Toleranz-Politik bezüglich jeder Form von Belästigung – einschließlich sexueller Belästigung – am Arbeitsplatz zu verfolgen, alle Vorfälle ernst zu nehmen, alle Anschuldigungen wegen Belästigung umgehend zu untersuchen und gerechte und angemessene Disziplinarmaßnahmen bis hin zu und einschließlich Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis zu verhängen.

5. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant muss seinen Arbeitnehmern einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bieten. Abgesehen von der Minimierung der Häufigkeit arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen verbessert eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung die Qualität von Produkten und Dienstleistungen, die Kontinuität der Produktion sowie Mitarbeiterbindung und Arbeitsmoral.

5.1. UMGANG MIT GEFAHRENQUELLEN

Der Lieferant hat den Kontakt von Arbeitnehmern mit Gefahrenquellen wie insbesondere gefährlichen chemischen, biologischen und physikalischen Substanzen zu identifizieren, zu analysieren und zu überwachen. Potenzielle Gefahren müssen durch sachgerechte Design-, technische und administrative Kontrollen, sichere Arbeitsverfahren oder vorbeugende Wartung beseitigt oder kontrolliert werden. Wenn Gefahren mit diesen Hilfsmitteln nicht ausreichend kontrolliert werden können, müssen Mitarbeiter angemessene und in gutem Zustand befindliche persönliche Schutzausrüstung erhalten und verwenden.

Die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber den Gefahren körperlich anstrengender Aufgaben wie etwa manueller Materialtransport und schwere oder wiederholte Hebearbeiten, langes Stehen und stark repetitive oder hohen Krafteinsatz erfordernde Montagearbeiten muss festgestellt, bewertet und überwacht werden. Arbeitnehmer müssen das Recht haben, unsichere Arbeitsbedingungen abzulehnen, ohne Repressalien befürchten zu müssen, bis die Geschäftsleitung ihrem Anliegen nachkommt.

Der Lieferant muss außerdem ein regelmäßiges Wartungsprogramm für Maschinen implementieren. Fertigungs- und andere Maschinen müssen routinemäßig auf Sicherheitsgefahren überprüft werden.

5.2. NOTFALLVORSORGE

Der Lieferant muss potenzielle Notfallsituationen identifizieren und entsprechende Vorsorge treffen sowie Reaktionssysteme implementieren und seine Arbeitnehmer mit diesen Systemen vertraut machen.

5.3. VERLETZUNGEN UND ERKRANKUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Es müssen Verfahren und Systeme vorhanden sein, um Verletzungen und Erkrankungen am Arbeitsplatz zu verhindern, zu behandeln, nachzuverfolgen und zu berichten; außerdem müssen Regelungen für die Förderung diesbezüglicher Meldungen durch Arbeitnehmer, Einstufung und Aufzeichnung von Verletzungs- und Krankheitsfällen, angemessene ärztliche Behandlung, Untersuchung von Fällen und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung ihrer Ursachen sowie Erleichterung der Rückkehr von Arbeitnehmern an ihren Arbeitsplatz existieren.

5.4. SANITÄRE EINRICHTUNGEN, VERPFLEGUNG UND WOHNBEREICH

Arbeitnehmer müssen angemessenen Zugang zu sauberen Toiletteneinrichtungen und Trinkwasser erhalten. Wenn der Lieferant eine Kantine oder andere Verpflegungseinrichtungen anbietet, müssen sie hygienische Bereiche für die Zubereitung, die Aufbewahrung und den Verzehr von Speisen vorsehen. Wenn der Lieferant seinen Arbeitnehmern Wohneinrichtungen zur Verfügung stellt, müssen die Unterkünfte sauber und sicher sein. In solchen Wohneinrichtungen müssen für Arbeitnehmer Notausgänge, angemessene und sichere private Bereiche, Vorrechte für Zutritt und Verlassen, ausreichender Zugang zu heißem Wasser, um sich zu waschen, ausreichende Heizung und Lüftung sowie angemessene Transportmittel zu und von der Arbeitsstätte (sofern diese nicht vernünftigerweise auf dem Fußweg erreicht werden kann) existieren.

5.5. INFORMATIONEN ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant muss sicherstellen, dass Arbeitnehmer ausreichende Informationen und Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erhalten, einschließlich schriftlicher Gesundheits- und Sicherheitsinformationen sowie Warnungen in der am meisten verbreiteten Sprache seiner Arbeitnehmer.

5.6. GENEHMIGUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant hat alle vorgeschriebenen Genehmigungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit zu beschaffen, aktuell zu halten und deren Bestimmungen zu befolgen sowie maßgebliche betriebliche Erfordernisse und Berichtspflichten zu erfüllen.

6. UMWELTSCHONENDE PRAKTIKEN

Der Lieferant hat Produkte und seine Geschäftstätigkeit auf eine Art und Weise zu liefern bzw. auszuüben, die die Umwelt schützt und erhält, wie sie in den Vorschriften zu grüner Beschaffung von

Landis+Gyr Green erläutert wird, und zumindest in dem Umfang, der in maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.

6.1. ENERGIEMANAGEMENT

Der Lieferant muss einen systematischen Ansatz zu Einsparungen beim Energieverbrauch und zur Reduzierung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt, Wirtschaft und Energieversorgungssicherheit implementieren. Der Lieferant hat kostenwirksame Methoden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs einzuführen, nach Möglichkeit ohne die Umweltbedingungen für die Herstellung oder Lieferung von Produkten zu beeinträchtigen.

6.2. WASSERMANAGEMENT

Der Lieferant muss einen systematischen Ansatz zur Identifizierung, Kontrolle und Reduzierung von Abwasser, das durch seine Betriebsabläufe erzeugt wird, sowie zur Verhinderung der Kontaminierung von Regenwasserableitungen implementieren.

6.3. ABFALLMANAGEMENT

Der Lieferant muss einen systematischen und nachhaltigen Ansatz für das Identifizieren, Managen, Reduzieren und verantwortliche Entsorgen oder Recyceln gefährlicher und ungefährlicher Abfallstoffe implementieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Kennzeichnung, Recycling und Entsorgung von Chemikalien und Materialien einzuhalten; dies gilt insbesondere für Materialien, die als gefährliche Abfallstoffe bezeichnet werden. Gefährliche Abfallstoffe bezeichnet jegliche Substanzen oder Gegenstände, die der Lieferant, zu entsorgen beabsichtigt oder verpflichtet ist und die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: explosiv, oxidierend, reizend (kann zu Hautreizungen und Augenschäden führen), giftig, krebserregend, ätzend, infektiös, giftig, fortpflanzungsgefährdend oder sensibilisierend.

6.4. VERHÜTUNG VON EMISSIONEN UND VERSCHMUTZUNG

Der Lieferant hat sich nach Kräften zu bemühen, alle Arten von Abfällen durch entsprechende Erhaltungsmaßnahmen in seinen Anlagen, bei seinen Wartungs- und Produktionsprozessen und im Wege des Recyclings, der Wiederverwendung und des Austauschs von Materialien zu reduzieren oder zu eliminieren. Emissionen und Einleitungen von Schadstoffen sowie die Erzeugung von Abfall müssen minimiert oder soweit möglich an der Quelle eliminiert werden.

Luftemissionen von flüchtigen organischen Chemikalien, Aerosolen, ätzenden Stoffen, Partikeln, ozonabbauenden Chemikalien und Nebenprodukten von Verbrennungsprozessen, die anlässlich der Geschäftstätigkeiten entstehen, müssen vor ihrer Freisetzung gekennzeichnet, regelmäßig überwacht, kontrolliert und den Vorschriften entsprechend behandelt werden. Der Lieferant hat die Funktionsweise seiner Kontrollsysteme für Luftemissionen routinemäßig zu überwachen.

6.5. KEINE NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE LOKALE GEMEINDE

Der Lieferant hat bei der Verwendung natürlicher Ressourcen einschließlich Wasser, fossiler Brennstoffe, Mineralien und Urwaldprodukten sparsam vorzugehen und die Gemeinden und die Umwelt zu schützen, die seine Anlagen umgeben. Wenn eine sparsame Verwendung nicht möglich ist, hat der Lieferant alternative Vorgehensweisen wie etwa Änderung der Produktion, Aktualisierung von Wartungs- und Anlageprozessen sowie den Austausch, die Wiederverwendung, die Erhaltung oder das Recycling von Materialien oder andere Verfahren in Erwägung zu ziehen.

6.6. UMWELTGENEHMIGUNGEN UND -BERICHTERSTATTUNG

Der Lieferant hat alle vorgeschriebenen Erlaubnisse, Genehmigungen und Registrierungen zum Thema Umwelt zu beschaffen und aktuell zu halten sowie maßgebliche betriebliche Erfordernisse und Berichtspflichten zu erfüllen.

6.7. BESCHRÄNKUNGEN BEI MATERIALIEN

Der Lieferant hat alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Kundenaufgaben hinsichtlich Verbot oder Beschränkung bestimmter Substanzen bei Produkten und Fertigungsverfahren, einschließlich ihrer Kennzeichnung für Recycling- und Entsorgungszwecke, zu befolgen.

Um die direkte oder indirekte Finanzierung bewaffneter Gruppen zu vermeiden, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen sind, hat der Lieferant Richtlinien und Systeme einzuführen, um Kobalt, Tantal, Zinn, Wolfram und Gold von Quellen zu beschaffen, die als konfliktfrei verifiziert worden sind. Der Lieferant muss Sorgfaltsprüfungsverfahren durchführen, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien eingehalten werden, und diese Sorgfaltsprüfungsmaßnahmen seinen Kunden auf Anfrage zur Kenntnis bringen.

7. ETHIK

Von Lieferanten wird erwartet, bei allen geschäftlichen Interaktionen höchsten Integritätsstandards zu genügen und eine Null-Toleranz-Politik bezüglich sämtlicher Formen unethischer Geschäftspraktiken zu verfolgen.

7.1. FAIRE GESCHÄFTS-, WERBE- UND WETTBEWERBSPRAKTIKEN

Der Lieferant muss faire Geschäftsstandards bei Werbung, Vertrieb und Wettbewerb einhalten.

7.2. KEINE UNZULÄSSIGEN VORTEILE

Korruption, Erpressung, Veruntreuung und/oder Gewährung rechtswidriger oder unethischer Vorteile, gleich in welcher Form oder Art und Weise, sind streng verboten. Dem Lieferanten ist es untersagt, Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Beschaffung unangemessener oder unzulässiger Vorteile anzubieten oder anzunehmen. Dieses Verbot erfasst das Zusagen, Anbieten, Autorisieren,

Gewähren oder Annehmen geldwerter Zuwendungen irgendwelcher Art, ob in direkter oder indirekter Form über Dritte, für Zwecke der Eingehung oder Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung, der Weiterleitung von Aufträgen an bestimmte Personen oder der Erlangung eines anderen unzulässigen Vorteils. Zur Sicherstellung der Befolgung von Korruptionsbekämpfungsgesetzen sind Überwachungs- und Sanktionsverfahren zu implementieren.

7.3. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Alle geschäftlichen Transaktionen sind transparent abzuwickeln und korrekt in den Geschäftsbüchern und -unterlagen des Lieferanten wiederzugeben. Informationen zu Tätigkeit, Gesundheit und Sicherheit, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und -ergebnissen von Beteiligten sind in Übereinstimmung mit maßgeblichen Vorschriften und üblichen Branchenpraktiken offenzulegen. Die Fälschung von Unterlagen oder die Falschdarstellung von Umständen oder Praktiken in der Lieferkette ist inakzeptabel und kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

7.4. SCHUTZ VON IDENTITÄT UND VERGELTUNGSVERBOT

Der Lieferant hat einen anonymen Beschwerdemechanismus für Vorgesetzte und Arbeitnehmer einzurichten, um Missstände am Arbeitsplatz zu melden und die Vertraulichkeit der Whistleblower zu schützen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der Lieferant muss Vergeltungsmaßnahmen verbieten, wenn eine Beschwerde in gutem Glauben vorgebracht worden ist. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmer des Lieferanten die Möglichkeit haben, ihre Anliegen gegenüber Landis+Gyr oder seinen Prüfern zu äußern und an Auditverfahren von Landis+Gyr teilzunehmen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

7.5. GEISTIGES EIGENTUM

Von Lieferanten wird erwartet, Rechte an geistigem Eigentum zu respektieren und Kundendaten zu schützen. Der Lieferant hat daher Technologie- und Prozessinformationen auf eine Art und Weise zu verwalten, die Rechte an geistigem Eigentum schützt.

7.6. DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Befolgung maßgeblicher Datenschutzgesetze und auf eine Art und Weise zu beschaffen, zu verarbeiten, zu übermitteln und zu speichern, mit der diese Daten vor Verletzungen und/oder unrechtmäßiger Verwendung durch Dritte geschützt werden. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht ohne die informierte Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden, soweit nach maßgeblichen lokalen Gesetzen nichts anderes vorgeschrieben ist.

8. INFORMATIONSSICHERHEITSVERFAHREN

Bei Landis+Gyr streben wir nach den Best-in-class-Informationssicherheitsstandards für alle Unternehmens-, Kunden-, Lieferanten- und Geschäftspartnerinformationen. Daher muss der Lieferant alle

Sicherheitsgesetze der Standorte, an denen er tätig ist, sowie die spezifischen vertraglichen Verpflichtungen einhalten, die mit Landis+Gyr vereinbart wurden.

8.1. Sicherheitsstrukturen

Der Lieferant muss über klar definierte organisatorische Funktionen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in den Bereichen IT bzw. Informationssicherheit verfügen. Der Lieferant hat außerdem formelle schriftliche Informationssicherheitsrichtlinien, -protokolle und -verfahren zu veröffentlichen und zu pflegen.

8.2. Schulung

Jedermann im Unternehmen hat eine Funktion bei Schutz und Sicherung von Informationen zu übernehmen. Aus diesem Grund ist der Lieferant verpflichtet, (1) jährliche Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Informationssicherheit für alle seine Mitarbeiter abzuhalten, (2) regelmäßig in bestimmten Abständen Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer, Vertreter, Auftragnehmer und andere Personen zu schulen, die Zugang zur Informationstechnologieinfrastruktur oder relevanten Informationssystemen haben, und (3) gegebenenfalls spezielle Informationssicherheitsschulungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen seines Vertrags mit Landis+Gyr abzuhalten.

8.3. Vorgehensweise bei Überwachungen

Zur Überwachung seiner Informationssicherheitsstrukturen, -richtlinien und -verfahren kann Landis+Gyr den Lieferanten zur Vornahme einer Selbstbewertung seiner Einhaltung der Standards und Vorschriften für Datenschutz und Informationssicherheit verpflichten. Der Lieferant kann außerdem von Landis+Gyr geprüft werden, um festzustellen, ob seine Datensicherheitssysteme und -verfahren im Einklang mit diesem Kodex betrieben bzw. abgewickelt werden.

Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich maßgeblicher regulatorischer Beschränkungen legt der Lieferant Landis+Gyr auf schriftliche Anforderung erläuternde Unterlagen zu seinen Informationssicherheitspraktiken vor, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben werden.

8.4. Angriffserkennung und Reaktion

Der Lieferant hat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit bewährten Verfahren der Branche zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung aller in seinem Besitz befindlichen Daten von Landis+Gyr sowie vor versehentlichem Verlust und versehentlicher Vernichtung, Veränderung, Weitergabe oder Beschädigung von Landis+Gyr-Daten zu implementieren.

Der Lieferant muss Richtlinien und Verfahren eingeführt haben, um tatsächliche oder nachvollziehbar vermutete unbefugte Weitergaben von Informationen zu erkennen, zu überwachen, zu dokumentieren und hierauf zu reagieren sowie um zur Meldung solcher Vorfälle aufzurufen. Der Lieferant hat den Leiter der Informationssicherheits-Beauftragten von Landis+Gyr (z. B. mithilfe der öffentlichen Webpräsenz des Unternehmens) unverzüglich darüber zu informieren, dass ein tatsächlicher oder mutmaßlicher Verstoß gegen die Sicherheit seiner Informationen stattgefunden hat oder dass

Informationen eines Kunden, Geschäftspartners oder eines anderen Lieferanten von Landis+Gyr offengelegt worden sind.

8.5. Geschäftskontinuität und Disaster Recovery

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäftskontinuitäts- und die Disaster Recovery-Pläne in Bezug auf vertragliche Liefergegenstände zu unterhalten und jährlichen Tests zu unterziehen.

9. MANAGEMENTSYSTEM

Der Lieferant hat ein Managementsystem einzuführen, das darauf ausgerichtet ist, die Befolgung dieses Kodex sowie maßgeblicher Gesetze und Vorschriften voranzutreiben, inhärente Betriebsrisiken zu identifizieren und abzumildern sowie kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

9.1. VERPFLICHTUNG DES UNTERNEHMENS

Der Lieferant hat eine Erklärung zu seiner sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung als Unternehmen zu verfassen, in der er sein Bekenntnis zu Compliance und kontinuierlicher Verbesserung bestätigt.

9.2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Lieferant hat die Vertreter des Unternehmens in eindeutiger Form zu bezeichnen, die für die Sicherstellung der Implementierung und die regelmäßige Überprüfung des Zustands der Managementsysteme des Lieferanten verantwortlich sind.

9.3. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND KUNDENANFORDERUNGEN

Der Lieferant hat ein Verfahren zu entwickeln und einzuführen, um maßgebliche Gesetze und Vorschriften sowie die zusätzlichen Richtlinien, die durch diesen Kodex vorgeschrieben werden, zu identifizieren, zu überwachen und zu verstehen.

9.4. RISIKOBEWERTUNG UND -MANAGEMENT

Der Lieferant hat ein Verfahren zu entwickeln, um Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie mit Arbeitspraktiken verbundene Risiken zu identifizieren, die mit seiner Geschäftstätigkeit assoziiert sind, die relative Bedeutung jedes Risikos zu bestimmen und angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung regulatorischer Compliance zu implementieren, um auf diese Weise die identifizierten Risiken zu kontrollieren. Risikobewertungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit müssen Warenhäuser und Lagereinrichtungen, Support-Ausrüstung für Fabriken und Anlagen, Laboratorien und Testbereiche sowie Toiletten, Küchen und Kantinen einschließen.

9.5. VERBESSERUNGSZIELE

Der Lieferant hat schriftliche Standards, Leistungsziele, Vorgaben und Implementierungspläne auszuarbeiten, die auf die Verbesserung seiner sozialen, ethischen und ökologischen Performance ausgerichtet sind, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung seiner Fortschritte gegenüber diesen Zielen.

9.6. KOMMUNIKATION UND SCHULUNG

Der Lieferant hat ein Verfahren für die Kommunikation klarer und präziser Informationen über seine Richtlinien, Praktiken, Erwartungen und Leistungen an Arbeitnehmer, Kunden und seine eigene Lieferkette zu entwickeln und zu implementieren. Der Lieferant hat ferner sachdienliche Schulungsprogramme für Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und andere Arbeitnehmer anzubieten, um zur Umsetzung seiner Richtlinien, Verfahren und Verbesserungsziele beizutragen sowie maßgebliche gesetzliche und regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

9.7. FEEDBACK UND TEILNAHME VON ARBEITNEHMERN

Der Lieferant hat ein laufendes Verfahren zu entwickeln und zu implementieren, um Feedback zu Prozessen und Praktiken im Zusammenhang mit Prinzipien dieses Kodex zu erhalten und kontinuierliche Verbesserung zu fördern.

9.8. PRÜFUNGEN UND BEWERTUNGEN

Der Lieferant hat in regelmäßigen Abständen Selbstbewertungen vorzunehmen, um die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen, der Inhalte dieses Kodex und der Auflagen in Kundenverträgen im Zusammenhang mit sozialer und ökologischer Verantwortung zu gewährleisten. Der Lieferant muss Landis+Gyr auf Anforderung eine Kopie dieser Prüfungsberichte zu Einsichtszwecken vorlegen.

9.9. VERFAHREN FÜR KORREKTURMASSNAHMEN

Der Lieferant hat ein Verfahren für die zeitnahe Erkennung und Beseitigung von Mängeln zu entwickeln und zu implementieren, die anlässlich interner oder externer Audits, Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen oder Überprüfungen erkannt worden sind.

9.10. DOKUMENTATION UND AUFZEICHNUNGEN

Der Lieferant hat dokumentarische Aufzeichnungen auf eine Art und Weise anzulegen und aufzubewahren, die die Befolgung behördlicher Anforderungen und die Einhaltung der Grundsätze dieses Kodex sicherstellt.

Landis+Gyr

Anforderungen an grüne Beschaffung

(Anhang zum Verhaltenskodex für Lieferanten)

1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die Richtlinien von Landis+Gyr für seine Lieferanten hinsichtlich der Lieferung von Teilen und Komponenten, Materialien, Einheiten, Produkten und Sekundärmaterialien (im Sinne der Definition im Allgemeinen Lieferantenvertrag) im Kontext sozialer Unternehmensverantwortung und grüner Beschaffung. Landis+Gyr entwickelt und liefert umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen, die während ihrer gesamten Lebenszyklen zur Reduzierung von Umweltbelastungen beitragen. Grüne Beschaffung ist für diesen Zweck unerlässlich, weshalb Landis+Gyr von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern erwartet, sich für ökologisch relevante Themen zu engagieren und Umweltauflagen für Produkte zu erfüllen.

1. Ökologische Compliance-Anforderungen

1.1. Berichterstattung zu Konfliktmineralien

Landis+Gyr bemüht sich aktiv darum, die Verwendung von Konfliktmineralien bei unseren Produkten zu verhindern und verlangt von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dasselbe Ziel zu verfolgen. Landis+Gyr hat die SEC-Regel 1502 (nur für die USA) sowie die Due-Diligence-Leitlinien der OECD für verantwortungsbewusste Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und risikoreichen Bereichen übernommen. Lieferanten und Geschäftspartner werden aufgefordert, die nachstehenden Formulare der Initiative für verantwortliche Mineralien (Responsible Minerals Initiative, RMI) auszufüllen und einzureichen:

- [Berichtsvorlage Konfliktmineralien \(Conflict Minerals Reporting Template, CMRT\)](#), zur Verhinderung der Nutzung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG) aus Konfliktquellen.
- [Berichtsvorlage Kobalt \(Cobalt Reporting Template, CRT\)](#), zur Verhinderung der Nutzung von Kobalt aus Konfliktquellen.

Sowohl das CMRT- als auch das CRT-Formular sind Landis+Gyr alle zwei (2) Jahre oder stets dann vorzulegen, wenn dies von Landis+Gyr auf der Basis wahrgenommener Risiken angefordert wird.

1.2. Lieferung von Produkten, Teilen und Komponenten sowie Materialien mit minimalen Umweltbelastungen

Lieferanten sind verpflichtet, ein System für die gründliche Verwaltung von Materialien, Komponenten und Prozessen zu entwickeln und zu implementieren, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf chemischen Substanzen in Produkten und insbesondere auf den folgenden Maßnahmen:

- 1) Einführung eines Design-Ansatzes für Ressourcennachhaltigkeit (grünes Design), wie z. B.: Reduzierung der Materialnutzung, Design-Baugruppen, die am Ende des Lebenszyklus leicht zerlegt werden können, um die Recyclingfähigkeit zu maximieren.
- 2) Einführung eines Systems zur Identifikation und Handhabung gefährlicher chemischer Substanzen in Produkten.
- 3) Beschaffung von Teilen, Komponenten und Materialien mit minimalen Umweltbelastungen, einschließlich Reduzierung der Verwendung gefährlicher chemischer Substanzen.

Um Partnerschaften mit Lieferanten zu stärken, die sich energisch an Umweltschutzaktivitäten beteiligen, führen wir Umfragen zu deren Umweltschutzaktivitäten durch, die im Wesentlichen auf den zuvor erläuterten Elementen beruhen.

1.3. **Berichterstattung über verbotene und gesperrte Substanzen (z. B. REACH, RoHS)**

Landis+Gyr schließt Verträge mit Kunden, die in vielen verschiedenen Ländern in aller Welt ansässig sind. Viele dieser Länder oder Rechtsräume verlangen die Einhaltung ihrer eigenen spezifischen Gesetze, Vorschriften und/oder Richtlinien („Umweltschutzbestimmungen“). Im Textteil der Spezifikation, Bestellung/Vereinbarung kann Landis+Gyr die jeweiligen Gesetze, Vorschriften und/oder Richtlinien vorgeben, denen das Produkt zu entsprechen hat. Wenn die Spezifikation, Bestellung/Vereinbarung die maßgeblichen Anforderungen nicht spezifiziert, müssen die zu liefernden Produkte den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien des Bestimmungslandes der zu liefernden Produkte entsprechen, wie sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

Region/Land	Umweltschutzbestimmungen
EMEA: Europa, Naher Osten und Afrika	Europäische Union: - RoHS: 2011/65/EU (einschl. 2015/863) - REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. - Persistente organische Schadstoffe (POP)
Nordamerika	USA: - CA Proposition 65
Asien-Pazifik	<i>Keine vorgeschriebenen Umweltschutzbestimmungen</i>
Südamerika	<i>Keine vorgeschriebenen Umweltschutzbestimmungen</i>

Der Lieferant hat im Wege einer Zertifizierung anzugeben, dass die Produkte den für sie maßgeblichen Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Dies kann mithilfe der Vorlage des generischen L+G-Deklarationszertifikats für Lieferanten geschehen, indem das entsprechende Kästchen auf der Vorlage angekreuzt/markiert wird. Alternativ kann der Lieferant sein eigenes Deklarationszertifikat verwenden, das zumindest denselben Grad an Detailliertheit wie die Landis+Gyr-Vorlage aufweisen muss. Landis+Gyr akzeptiert auch vollständige Materialdeklarationen und analytische Testberichte (oder eine Kombination aller drei Elemente).

1.4. **Vorlage von Deklarationszertifikaten für Lieferanten und Informationen**

Lieferanten, die Landis+Gyr Material liefern, müssen ein Deklarationszertifikat für Lieferanten vorlegen, das die zuvor genannten Umweltschutzbestimmungen für Produkte berücksichtigt. Die Deklaration gilt für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren und deckt alle Teile, Komponenten, Materialien, Einheiten und Produkte einschließlich Verpackung ab, die Landis+Gyr geliefert werden (wie im Allgemeinen Lieferantenvertrag beschrieben). Wenn Produkte maßgeblichen Umweltschutzbestimmungen nicht mehr entsprechen, hat der Lieferant Landis+Gyr zu benachrichtigen und innerhalb von 30 Tagen nach dieser Mitteilung Anweisungen zur sicheren Verwendung des gelieferten Produkts zu übermitteln.

Der Lieferant verpflichtet sich, sachgerechte technische Dokumentationen (z. B. gemäß IEC 63000, SDS, AIS, Konformitätsbescheinigungen, Testergebnisse) von Unterlieferanten für alle Komponenten und Rohstoffe aufzubewahren, die für die Herstellung von Teilen für Landis+Gyr verwendet werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Anforderung schriftlich zu erläutern, wie er die Qualität und Vertrauenswürdigkeit technischer Dokumentationen von Unterlieferanten überprüft (z. B. durch Testprogramme).

Wenn er dazu aufgefordert wird, hat der Lieferant Landis+Gyr innerhalb von 30 Tagen eine vollständige Materialdeklaration (z. B. % des Gewichts jedes einzelnen Materials oder Stoffs) nach Maßgabe spezifischer Standards (z. B. IEC 63000) vorzulegen, sofern im Vertrag der Parteien nichts anderes festgelegt ist.

Die oben genannten Dokumente sind Landis+Gyr so bald wie möglich nach Eingang der Bestellung, spätestens jedoch am Lieferdatum des ersten Loses zugänglich zu machen. Dokumente müssen an folgende E-Mail-Adresse von Landis+Gyr übermittelt werden: greenprocurement@landisgyr.com.

2. Förderung des Umweltschutzes durch Lieferanten

Um grüne Beschaffung zu fördern, verlangt Landis+Gyr von Lieferanten und Geschäftspartnern, sich aktiv für die Förderung des Umweltschutzes und der Lieferung von Produkten, Teilen und Komponenten sowie Materialien mit minimaler Umweltbelastung einzusetzen. Wir fordern Lieferanten auf, Verständnis für unsere Anliegen zu zeigen und mit uns zusammenzuarbeiten, um Verbesserungen auf beiden Seiten zu ermöglichen.

2.1. Umweltmanagementsysteme

Wir fordern Lieferanten auf, Umweltschutz (im Wege der Einführung von Umweltrichtlinien, der Implementierung von Systemen, der Durchführung von Schulungen und Fortbildungsprogrammen usw.) im Einklang mit ISO14001 oder einem vergleichbaren Umweltmanagementsystem zu praktizieren.